

Europäischer Sozialfonds (ESF) im Freistaat Sachsen 2014 bis 2020

Informationen der Verwaltungsbehörde ESF zur Umsetzung der "Von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung"

Die in Artikel 32 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 für alle ESI-Fonds vorgesehenen "Von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung" (CLLD - Community-Led Local Development) sollen im Freistaat Sachsen auf der Grundlage von integrierten Strategien, die inhaltliche Aspekte der einzelnen Strukturfonds berücksichtigen, umgesetzt werden. Vorrangig wird dieser Förderansatz über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) im Freistaat Sachsen verfolgt werden, aber auch im Rahmen des ESF sind lokale Entwicklungsprojekte möglich.

Die integrierten Strategien der jeweiligen sächsischen LEADER-Regionen bauen auf dem Prinzip:

- ein Gebiet (LEADER-Gebiet),
- eine Strategie für lokale Entwicklung (LEADER-Entwicklungsstrategie),
- eine lokale Aktionsgruppe (LAG),
- ein LEADER-Regionalmanagement

auf.

Die Verwaltungsgebiete der Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig sowie das Stadtgebiet der Stadt Zwickau sind (wegen der ländlich-regionalen Ausrichtung der LEADER-Strategien) zwar ausgenommen, können sich aber themen- und projektbezogen über fondsspezifische Instrumente der Zusammenarbeit (z. B. als Partner von Kooperationen im Rahmen von Artikel 35 Absatz 1 c) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) beteiligen.

Die Unterstützung der Umsetzung von lokalen Entwicklungsvorhaben durch den ESF erfolgt für geeignete Vorhaben nach dem Vorrangprinzip im Rahmen der Standardförderung des ESF. Das bedeutet, dass Vorhaben mit einem positivem Votum des jeweils zuständigen Entscheidungsgremiums einer oder mehrerer LAG(en) auf der Basis genehmigter LEADER-Entwicklungsstrategien ein Zusatzpunkt gegenüber Projekten ohne LAG-Votum gewährt wird, sofern sie die fondsspezifischen Auswahlkriterien und Zuwendungsvoraussetzungen des ESF erfüllen. Das Votum der Entscheidungsgremien der LAG ist allerdings auch keine Zuwendungsvoraussetzung für den ESF. Es bleibt damit allein dem Antragsteller

überlassen, ob er die Einbeziehung einer LAG in die Vorbereitung des ESF-Vorhabens für sinnvoll erachtet und ggf. vorsieht.

Die Beantragung und Abwicklung eines konkreten ESF-Fördervorhabens, welches im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategie durchgeführt werden soll, folgt den (normalen) Regularien des ESF: Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank - Förderbank -. Den Antragsunterlagen ist durch den Träger bei Einbeziehung einer oder mehrerer LAG lediglich das LAG-Votum bzw. die LAG-Voten für das Vorhaben beizufügen. Im Rahmen des ESF-Antragsverfahrens wird durch die Bewilligungsstelle danach eine Zuordnung zum Themenbereich lokale Entwicklung vorgenommen werden. Dies dient in erster Linie der Erfassung und Auswertbarkeit von Vorhaben, soll aber auch sicherstellen, dass Vorhaben, die im Rahmen des ESF in besonderer Weise auf den Ansatz der lokalen Entwicklung ausgerichtet sind, wie beschrieben bei der Beurteilung der Förderwürdigkeit punkten können.

Die wichtigsten Fragen und Antworten zur Thematik sind hier noch einmal zusammengefasst:

Wie kommt ein geplantes ESF Vorhaben zu einem LAG-Votum?

Ein LAG-Votum ist bei ESF-Vorhaben nicht verpflichtend. Der Träger des Vorhabens muss selbst entscheiden, ob er die Einbeziehung einer LAG vor Beginn des offiziellen Antragsverfahrens für die Umsetzung eines Vorhabens zur lokalen Entwicklung im Rahmen des ESF für sinnvoll erachtet oder nicht. Hierzu nimmt er eigenständig Kontakt zur jeweiligen LAG, in der Regel über den zuständigen Regionalmanager, auf. Eine Einbindung der LAG kann vor allem dann sinnvoll sein, wenn durch die regionale Einbeziehung (z. B. in Wertschöpfungsketten oder durch die Abstimmung lokaler bzw. kommunaler Akteure) ein Mehrwert für das Vorhabens generiert wird. Der Mehrwert ergibt sich aus den jeweiligen LEADER-Entwicklungsstrategien mit denen das Vorhaben in Einklang stehen muss, um ein positives Votum zu erhalten.

Bei Vorhaben, die überregional ausgerichtet sind, ist eine LAG-Einbeziehung meist nicht sinnvoll, es sei denn, sie benötigen den Rückhalt bzw. die Einbindung in den Regionen. In diesen Fällen können alle vom Vorhaben betroffene LAG einbezogen werden, jede liefert dann ein eigenständiges Votum.

In welcher Form soll das Votum der jeweiligen LAG zu ESF-Vorhaben abgegeben werden und wird es ggf. einheitlich gestaltet sein?

Es gibt ein ausführliches, einheitliches Formblatt des ELER für die LAG-Voten. Es enthält alle notwendigen Informationen zur Konformität des Vorhabens mit der LEADER-Entwicklungsstrategie und kann ohne Prüfung weiterer Dokumente durch die ESF-Bewilligungsstelle verwendet werden.

Sind durch die LAG besondere Anforderungen/Auflagen im Votum zu erwarten, die ggf. Auswirkungen auf das ESF-Antragsverfahren haben könnten?

Nein. Es geht nur um eine ja/nein-Entscheidung der LAG zur Förderwürdigkeit aus lokaler bzw. regionaler Sicht bzw. zur Passfähigkeit mit der jeweiligen LEADER-Entwicklungsstrategie.

Wie wird sichergestellt, dass das Votum zeitgleich mit einem etwaigen Förderantrag bei der Bewilligungsstelle vorliegt?

Dafür ist allein der Antragsteller verantwortlich. Mit dem ESF-Antrag muss das LAG-Votum bei der Bewilligungsstelle vorliegen. Der Antragsteller muss dazu vorab aktiv werden und sicherstellen, dass das Votum in die Vorhabenauswahl der ESF-Förderung einbezogen werden kann. Eine nachträgliche Einreichung eines LAG-Votums kann nicht berücksichtigt werden.